

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 5. März 2015 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Rechtsprechung

- > Landgericht München entscheidet über Aufklärungspflicht in Bezug auf Innenhaftungsrisiko nach §§ 30, 31 GmbHG analog bei geschlossenem Fonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG

### ESMA-Publikation

- > ESMA-Veröffentlichung: „Arbeitsprogramm für 2015 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)“

## Rechtsprechung

- > Landgericht München entscheidet über Aufklärungspflicht in Bezug auf Innenhaftungsrisiko nach §§ 30, 31 GmbHG analog bei geschlossenem Fonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG

Von **Sebastian Schübler**, Rödl & Partner Hamburg

Das Landgericht München hat mit Urteil vom 19.12.2014 (Az. 3 O 7105/14) unter anderem entschieden, dass ein Anspruch auf Schadensersatz eines Anlegers wegen Fehlberatung beim Erwerb einer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG deswegen begründet sein kann, wenn der Anleger nicht über das Innenhaftungsrisiko §§ 30, 31

GmbHG analog aufgeklärt wurde. Das Innenhaftungsrisiko beschreibt dabei das Risiko, dass bei einer GmbH & Co. KG eine Rückzahlung von Auszahlungen an Kommanditisten, denen keine gleichwertigen Gegenleistung gegenüberstehen, nach §§ 30, 31 GmbHG analog an die Kommanditgesellschaft gefordert werden kann, wenn die Komplementär-GmbH materiell unterkapitalisiert ist oder dies durch solche Auszahlungen wird.

### Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin hatte sich 2006 an vier Schiffsgesellschaften in der Rechtsform einer deutschen GmbH & Co. KG beteiligt. Die Klägerin war von der Beklagten, einer Bank, beraten worden, wobei die Beratung auf Grundlage eines zugehörigen Verkaufsprospekts erfolgte. In diesem Prospekt war kein ausdrücklicher Hinweis auf das Innenhaftungsrisiko zu finden. Dazu, ob durch die Beklagte eine Aufklärung der Klägerin über das Innenhaftungsrisiko mündlich im Beratungsgespräch oder anderweitig – d.h. über den Prospekt hinaus – vorgenommen wurde, war in dem Rechtsstreit nichts vorgetragen worden.

Die Klägerin begehrte in ihrer Klage unter anderem die Rückzahlung des veranlagten Betrages nebst Zinsen als Schadensersatz wegen Fehlberatung beim Erwerb der Beteiligungen, weil sie von der Beklagten nicht über das Innenhaftungsrisiko §§ 30, 31 GmbHG analog aufgeklärt wurde.

Das Gericht hat diesem Antrag im Wesentlichen stattgegeben. So ist beim Vertrieb von Anteilen an einem geschlossenen Fonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG nach Ansicht des Landgerichts München – zumindest bei einem Anlagekonzept,

das einen (teilweisen) Rückfluss von Einlagen an Anleger vorsieht – auf die sog. Innenhaftung des Kommanditisten gemäß §§ 30, 31 GmbHG (bzw. daraus resultierende Risiken) hinzuweisen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass eine eventuelle Rückzahlungspflicht aufgrund der Innenhaftung nicht auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme – die grundsätzlich die Obergrenze für die Außenhaftung eines Kommanditisten darstellt – beschränkt ist. Auch handelt es sich bei dem Innenhaftungsrisiko nach Auffassung des LG München um ein wesentliches Risiko. Bei Konzepten wie dem vorliegenden sei für den Anleger ausschlaggebend, ob er an ihn zurückfließende Beträge behalten kann oder er Vorkehrungen treffen muss, falls sich das Innenhaftungsrisiko realisiert und er diese Beträge zurückzahlen muss. Zudem sei das Innenhaftungsrisiko gerade nicht allgemein bekannt. Daher sei es kein Risiko allgemeiner Natur, auf das grundsätzlich nicht konkret hinzuweisen gewesen wäre. Im vorliegenden Fall wurde beim Anleger nach Auffassung des Gerichts fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass sich seine Haftung in jedem Fall lediglich auf seine Haftsumme beschränke. Dies deshalb, da zum einen im Verkaufsprospekt nicht ausreichend auf das Innenhaftungsrisiko hingewiesen wurde und darüber hinaus der Gesellschaftsvertrag im Hinblick auf das Innenhaftungsrisiko widersprüchliche Regelungen enthalte. Die beklagte Bank hätte somit bei der von ihr geschuldeten bankkritischen Prüfung des Verkaufsprospekts die vorgenannten Unvollständigkeiten bzw. Fehler erkennen können. Folglich traf sie nach Sicht des LG Münchens bei der gebotenen anlagegerechten Beratung eine Verpflichtung, über das Innenhaftungsrisiko aufzuklären.

### Ausblick

Das Urteil des Landgerichts München wirft viele offene Fragen auf. Dies vor allem deshalb, da die Entscheidung stark auf der Gesamtschau eines individuellen Verkaufsprospekts basiert und es fraglich ist, inwieweit die Entscheidung verallgemeinerungsfähig ist. Auch ist zu beachten, dass eine höchstgerichtliche Bestätigung zu diesem Sachverhalt nicht vorliegt.

## ESMA-Publikation

> ESMA-Veröffentlichung: „Arbeitsprogramm für 2015 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)“

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Am 23. Februar 2015 hat die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ihr Arbeitsprogramm für dieses Jahr veröffentlicht. Zu den Aufgaben der ESMA gehört unter anderem ihr Beitrag zur einheitlichen Anwendung der verbindlichen Rechtsakte der Europäischen Union, indem die ESMA eine gemeinsame Aufsichtskultur schafft, die eine effiziente und wirksame Anwendung insbesondere auch der AIFM-Richtlinie sicherstellt. Zudem hat die ESMA bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden zu vermitteln und eine wirksame und einheitliche Beaufsichtigung der Finanzmarktteilnehmer sowie ein kohärentes Funktionieren der Aufsichtskollegien sicherzustellen.

Nach den Ausführungen im Arbeitsprogramm wird die ESMA in diesem Jahr in Bezug auf die AIFM-Regulierung vor allem ihre Arbeiten zum (Vertriebs-)Pass für Nicht-EU-AIF weiter vorantreiben (vgl. auch unser Beitrag im [Fonds-Brief Juli 2013](#)).

Nach den Vorgaben der AIFM-Richtlinie hat die ESMA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission unter anderem eine Empfehlung zur Anwendung der Regelungen des EU-Vertriebspasses auf den Vertrieb von Nicht-EU-AIF durch EU-AIFM in den Mitgliedstaaten und zur Verwaltung und/oder zum Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM in den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 35 bzw. der Artikel 37 bis 41 der AIFM-Richtlinie (Spezifische Vorschriften in Bezug auf Drittländer) vorzulegen.

Binnen drei Monaten nach Eingang einer positiven Empfehlung der ESMA würde die Europäische Kommission in Folge einen delegierten Rechtsakt erlassen, in dem das Datum, ab dem die Vorgaben der Artikel 35 bzw. der Artikel 37 bis 41 der AIFM-Richtlinie in den Mitgliedstaaten anzuwenden sind. In diesem Fall würde im Ergebnis der EU-Vertriebspass auch auf Nicht-EU-AIF und Nicht-EU-AIFM ausgedehnt werden. Die zugehörige Empfehlung der ESMA ist nach dem Arbeitsprogramm für das dritte Quartal dieses Jahres zu erwarten.

### Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schüßler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: [sebastian.schuessler@roedl.de](mailto:sebastian.schuessler@roedl.de)

### Breit aufstellen

*„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“*

*Rödl & Partner*

*„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Fonds-Brief direkt, 5. März 2015

**Herausgeber:** **Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)  
[fondsbrief-direkt@roedl.de](mailto:fondsbrief-direkt@roedl.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Stephanie Kurz**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.